

Hinweise zur Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten, zu Zuschlägen für Kindererziehung und Pflege

Bei Beamten¹ können wie bei Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung Kindererziehungszeiten berücksichtigt werden für Kinder, die

- nach dem 31.12.1991 geboren sind oder
- vor dem 1. Januar 1992 und vor der Berufung in das Beamtenverhältnis geboren sind.

Diese Kindererziehungszeiten sind Berechnungsgrundlagen für die Gewährung von Zuschlägen.

Dies setzt voraus, dass

- die Kindererziehungszeit dem Beamten zuzuordnen ist (§ 56 Abs. 2 SGB VI i. V. m. § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 SGB VI),
- der Beamte wegen der Erziehung des Kindes keinen Anspruch auf die den Zuschlägen entsprechenden Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung hat.

Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil ist § 56 Abs. 2 SGB VI i.V.m. § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 SGB VI anzuwenden (vgl. § 50a Abs. 3 BeamtVG-ÜSL).

Danach ist die Kindererziehungszeit dem Elternteil zuzuordnen, der das Kind erzogen hat. Eltern sind in diesem Sinne neben den leiblichen Eltern und Adoptiveltern auch Stief- und Pflegeeltern.

Einem alleinerziehenden Elternteil ist damit grundsätzlich die Kindererziehungszeit zuzuordnen. Alleinerziehung liegt vor, wenn das Kind im Haushalt nur eines Elternteils lebt.

Haben die Eltern ihr Kind gemeinsam erzogen, wird die Kindererziehungszeit dem Elternteil zugeordnet, der das Kind überwiegend erzogen hat. Wesentliche Kriterien für die Feststellung der überwiegenden Erziehung sind die Verteilung der Erwerbstätigkeit der Eltern oder die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub bzw. Elternzeit nach den Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes oder der Elternzeitverordnung durch einen Elternteil. Lassen sich die überwiegenden Erziehungsanteile eines Elternteils nicht feststellen, wird die Erziehungszeit der Mutter zugeordnet.

Unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Erziehung können die gemeinsam erziehenden Eltern durch Abgabe einer formlosen übereinstimmende Erklärung bestimmen, welchem Elternteil die Kindererziehungszeit zuzuordnen ist. Dabei kann die Zuordnung auf einen bestimmten Teil der Erziehungszeit beschränkt werden.

Die übereinstimmende Erklärung kann nur für künftige Monate abgegeben werden; sie kann rückwirkend längstens auf den Zeitraum der letzten zwei Monate vor Abgabe der Erklärung erstreckt werden, es sei denn, für einen Elternteil wurde unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung (z.B. Rente oder Ruhegehalt) bereits bindend festgestellt oder eine rechtskräftige Entscheidung über den Versorgungsausgleich durchgeführt.

Sie kann weder von einem Elternteil noch von beiden widerrufen werden.

Die Zuschläge werden auch für Zeiten gewährt, in denen der Beamte berufstätig war.

Durch die Zuschläge darf die Höchstversorgung (Ruhegehalt ermittelt aus dem Höchstruhegehaltssatz und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet) nicht überschritten werden.

¹ Die Verwendung der männlichen Form erfolgt zur textlichen Vereinfachung. Sie schließt die weibliche Form mit ein.

Neben Kindererziehungszeiten können auch für Zeiten der Pflege Zuschläge zur Versorgung gezahlt werden. Erzieht ein Beamter im Ruhestand ein Kind oder pflegt er eine pflegebedürftige Person, wirken sich diese Tätigkeiten nicht mehr versorgungssteigernd aus.

Die Zuschläge gehören zur Versorgung. Sie sind Bestandteil des Ruhegehalts und gehören zur Bemessungsgrundlage eines steuerpflichtigen Versorgungsbezugs (z.B. Witwen-, Waisen- und Sterbegeld).

Die Höhe eines ggf. zustehenden Zuschlags kann wegen der notwendigen umfangreichen Vergleichsberechnungen und der erforderlichen Unterlagen (z.B. vom Rentenversicherungsträger) erst abschließend im Versorgungsfall festgestellt werden.